

Liestal, 4. November 2025

## Stellungnahme

---

**Vorstoss** Nr. **2025/236**

**Postulat** von Jan Kirchmayr

**Titel:** **Prüfung der Einführung gesetzlicher Grundlagen für die obligatorische Teilnahme an Elternabenden und Standortgesprächen**

**Antrag** Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

### Begründung

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des Postulanten. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist ein zentraler Pfeiler für den schulischen Erfolg von Kindern und Jugendlichen. Das kantonale Bildungsgesetz betont in § 69 ([SGS 640](#)) explizit die Verantwortung der Eltern für die Erziehung und schulische Unterstützung ihrer Kinder. Es hält fest, dass Erziehungsberechtigte die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler fördern und die schulische Arbeit unterstützen sollen. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, an Elternveranstaltungen und Gesprächen teilzunehmen, die von der Schule organisiert werden.

In der Praxis zeigt sich ein differenziertes Bild. Während manche Schulen von einer engagierten Elternschaft profitieren, kämpfen andere mit einer geringen Beteiligung. Lehr- und Fachpersonen berichten von Schwierigkeiten, Erziehungsberechtigte zu erreichen und verbindlich in schulische Prozesse einzubinden.

Entsprechend wurde das Anliegen von den Schulen bereits bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) eingebracht. Deshalb hat der Regierungsrat mit dem Beschluss Nr. 2025-894 «Teilrevision der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule ([SGS 641.11](#)) und der Verordnung für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#)) – Stärkung der Elternbeteiligung» vom 17. Juni 2025 das Anliegen des Vorstosses bereits aufgenommen und umgesetzt. Die entsprechenden Verordnungen für die Primarstufe sowie für die Sekundarstufe wurden mit **identischen** Anpassungen ergänzt und traten am 1. August 2025 in Kraft.

«SGS 641.11, 8.2 Erziehungsberechtigte / SGS 642.11, 5.2. Erziehungsberechtigte  
§ 58 Elternabende / § 28 Elternabende

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehr- oder Fachperson oder von der Schulleitung angeordnet werden. Verpflichtende Veranstaltungen und ordentliche Gespräche werden frühzeitig angekündigt.»

Neu werden darin die Pflichten der Erziehungsberechtigten im Bildungsprozess ihrer Kinder konkretisiert: Die Teilnahme an bestimmten Elternveranstaltungen und Elterngesprächen kann durch die Schule verbindlich eingefordert werden (§ 58 Abs. 2 Vo KIGA PS, [SGS 641.11](#) bzw. § 38 Abs. 2 Vo Sek, [SGS 642.11](#)).

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Schule bei Bedarf mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern individuelle Vereinbarungen zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele treffen kann (§ 58a Vo KIGA PS, [SGS 641.11](#) bzw. 39<sup>bis</sup> Vo Sek, [SGS 642.11](#)). Diese Massnahmen zielen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu stärken und die Mitverantwortung der Erziehungsberechtigten im Schulalltag zu betonen.

Aus den vorgenannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat den Vorstoss entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.